

II-2357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 30.037/60-V/3/81

6. Mai 1981  
1010 Wien, den .....  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

1048/AB

1981-05-07

zu 1074/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dkfm. BAUER und Genossen be-  
treffend Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Spar-  
kassenrat (Nr. 1074/J)

=====

Zu Punkt 1) der Anfrage

"Wie nehmen Sie als das für die Vollziehung des Arbeits-  
verfassungsgesetzes zuständige Regierungsmitglied zu der  
oben aufgezeigten Problematik Stellung?"

nehme ich wie folgt Stellung:

§ 170 des Arbeitsverfassungsgesetzes normiert, daß die Be-  
stimmungen des § 110 Abs.1 bis 3 leg.cit. mit Inkrafttreten  
eines Sparkassengesetzes auch für Sparkassen - und dies un-  
eingeschränkt - wirksam werden. Dies ist am 1. März 1979  
durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 24. Jänner  
1979, BGBl.Nr. 64, geschehen. Damit haben die Arbeitnehmer  
auch ein Mitwirkungsrecht im Sparkassenrat erhalten, welcher  
im wesentlichen die Überwachungsaufgaben eines Aufsichtsrates  
wahrnimmt und nun auch zu einem Drittel mit Arbeitnehmerver-  
tretern zu besetzen ist.

§ 14 Abs.3 des Sparkassengesetzes trifft die Regelung, daß  
höchstens ein Drittel der Mitglieder des Sparkassenrates aus  
Mitgliedern der Gemeindevertretung der Haftungsgemeinde(n)  
oder Gemeinde am Sitz der Sparkasse bestehen darf.

Es erhebt sich nun die Frage, ob für den Fall, daß das Drittel  
von Mitgliedern der Gemeindevertretung bereits ausgeschöpft ist,  
dem Betriebsrat dadurch die Möglichkeit genommen wird, Arbeit-  
nehmervertreter in den Sparkassenrat zu entsenden, die ebenfalls  
Mitglieder der Gemeindevertretung sind.

Diese Frage wird vom Bundesministerium für Finanzen bejaht.  
Ich dagegen habe dazu folgende Auffassung:

§ 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Sparkassengesetzes auch für Sparkassen wirksam geworden; auch ist das Sparkassengesetz keine lex specialis zum Arbeitsverfassungsgesetz, da es Entsendung, Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten der Arbeitnehmervertreter gar nicht regelt.

§ 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes gilt uneingeschränkt auch für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Sparkassenrat. Auf Grund dieser Bestimmung sind für die Entsendung als Arbeitnehmervertreter ausschließlich die Mitgliedschaft zum Betriebsrat sowie das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat maßgebend.

Normadressat des § 14 Abs.3 des Sparkassengesetzes sind meiner Meinung nach ausschließlich die im § 17 Abs.6 und 7 leg.cit. genannten, zur Entsendung von Mitgliedern in den Sparkassenrat berechtigten Gemeindevertretungen. Diese Bestimmung legt fest, daß maximal zehn Mitglieder des Sparkassenrates auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeindevertretung in dieses Organ entsendet werden können, um dort die Interessen der Haftungsgemeinden vertreten bzw. beachten zu können.

Die Arbeitnehmervertreter werden jedoch aus ganz anderen Motiven, und zwar wegen ihrer Funktion als Arbeitnehmer und Betriebsratsmitglied in den Sparkassenrat entsandt, um im Rahmen der ihnen unter Beachtung der im Arbeitsverfassungsgesetz normierten Grundsätze der Interessenvertretung zustehenden Möglichkeiten die Interessen der Arbeitnehmerschaft der Sparkasse zu vertreten und zu wahren. Sowohl für ihre Entsendung als auch für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Sparkassenrat ist eine allenfalls bestehende Mitgliedschaft zu einer Gemeindevertretung daher irrelevant.

Die vom Bundesministerium für Finanzen getroffene Auslegung stützt sich vor allem auf die Formulierung des § 110 Abs.3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, wonach die Arbeitnehmervertreter im wesentlichen "gleiche Rechte und Pflichten" wie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsorganes haben; dabei wurde jedoch über-

- 3 -

sehen, daß § 110 Abs.3 leg.cit. lediglich Regelungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrates, finanzielle Ansprüche der Arbeitnehmervertreter etc. enthält, sich jedoch keinesfalls auf die Interessenlage der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsorgans bezieht.

Aus dem Gesagten folgt, daß § 14 Abs.3 des Sparkassengesetzes meiner Meinung nach nicht auf die Arbeitnehmervertreter im Sparkassenrat Anwendung finden kann.

Zu Punkt 2) der Anfrage

"Schließen Sie sich der vom Bundesminister für Finanzen vertretenen Auslegung des Sparkassengesetzes (§ 14 Abs.3) an?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Antwort zu Punkt 1) der Anfrage geht klar hervor, daß ich mich der vom Bundesminister für Finanzen vertretenen Auslegung des Sparkassengesetzes (§ 14 Abs.3) nicht anschließe.

Zu Punkt 3) der Anfrage

"Sind Sie bereit, die in Rede stehende Frage mit dem Bundesminister für Finanzen zu erörtern?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Ich bin dazu bereit und habe wegen dieser Frage bereits den Bundesminister für Finanzen kontaktiert. Meiner Meinung nach wird sich dieses Problem sicher gemeinsam lösen lassen.

